



# Gesuch um eine Ausnahmegewilligung für den Umgang mit Rotwangen-Schmuckschildkröten

Referenz/Aktenzeichen: N441-1460

Das Gesuch betrifft die Haltung von Rotwangenschmuckschildkröten (*Trachemys scripta elegans*, RWS), die in Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911) aufgeführt sind und mit denen der direkte Umgang in der Umwelt, mit Ausnahme von Massnahmen zu deren Bekämpfung, verboten ist (Art. 15 Abs. 2 FrSV).

Obwohl der Handel und Import mit RWS seit der Revision der FrSV von 2008 verboten ist, sind RWS in Privathaushalten immer noch verbreitet. Die gesuchstellende Auffangstation kann nach Erteilung der Ausnahmegewilligung RWS aufnehmen und so einen Beitrag dazu leisten, das unkontrollierte und illegale Aussetzen von RWS in die Umwelt zu verhindern.

## 1 Gesuchsteller

Name des Betriebs:

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort:

Verantwortliche Person:

Name:

Vorname:

Tel.:

E-Mail:

## 2 Angaben zu den RWS

*Tierhaltung:*

innen  aussen

	Alter	Alter unbekannt
Anzahl Weibchen		
Anzahl Männchen		
Geschlecht unbekannt		

Bemerkungen:

### **3 Risikoanalyse / Sicherheitsmassnahmen**

Welche Massnahmen werden ergriffen, dass sich die RWS nicht vermehren können (z.B. Geschlechter-getrennte Haltung, Stechen der Eier)?

Welche Massnahmen werden ergriffen, dass die RWS nicht aus dem Gehege entweichen können (z.B. in den Boden verlegter und gegen das Gehegeinnere überhängender Maschendrahtzaun)?

Bemerkungen:

Fotos von der Anlage und der Umgebung sind erwünscht und dienen der besseren Einschätzung der Situation und können als Anhang mitgesendet werden.

#### 4 Verleihen von RWS an Privatpersonen

Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen (Auffangstation) sind berechtigt, Leihverträge mit Personen einzugehen, die **bereits** im Besitz einer Rotwangen-Schmuckschildkröte sind. In solchen Fällen findet eine entschädigungslose Eigentumsübertragung an die Auffangstation statt, wobei die Rotwangen-Schmuckschildkröte im Besitz der Halter und Halterinnen verbleibt. Es ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen.

Der Vertrag muss mindestens Folgendes umfassen:

- Pflichten der Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen: Information der Halter und Halterinnen über die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen, Führen eines Registers über alle von der Station ausgeliehenen RWS (d.h. Aufbewahren der Verträge zur Eigentumsübertragung und Leihe sowie Registrierung von Änderungen derselben).
- Pflichten der Halter und Halterinnen: Einhalten aller im Vertrag aufgeführten Haltungsvorschriften und Sicherheitsmassnahmen, Information der Auffangstation über Umzug, Versterben der Schildkröte usw.
- Besitzverhältnisse: Es handelt sich um einen Leihvertrag nach Art. 305 ff. OR. Das Eigentum an der Schildkröte geht an die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen über.

Ein Mustervertrag kann unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

Die gesuchstellende Auffangstation bestätigt hiermit, dass sie alle Massnahmen getroffen hat, um die in Artikel 15 Absatz 1 FrSV genannten Anforderungen zu erfüllen, und ersucht um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Artikel 15 Absatz 2 FrSV.

Die gesuchstellende Person der Auffangstation bestätigt mit ihrer Unterschrift, das Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt sowie ihre Rechte und Pflichten zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort /Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person gemäss Punkt 1